

„Juristisches IT-Projektmanagement“  
Ausarbeitung zum Thema

# Mitwirkungsleistungen des Auftraggebers in IT-Projekten

Daria Palchik

Betreuer: Dr. Frank Sarre

09.01.2016

# Inhaltsverzeichnis

|          |   |           |
|----------|---|-----------|
| <b>1</b> | <b>Einführung: Bedeutung des Auftraggebers in IT-Projekten</b>                                    | <b>2</b>  |
| <b>2</b> | <b>Wichtige Begriffe</b>  | <b>3</b>  |
| 2.1      | Typische Mitwirkungsleistungen . . . . .  | 3         |
| 2.2      | Beistellungsleistungen . . . . .  | 4         |
| 2.3      | Mitwirkungspflichten im Vergleich zu Mitwirkungsobliegenheiten .                                  | 4         |
| <b>3</b> | <b>Mitwirkung des Auftraggebers im Werkvertragsrecht</b>  | <b>5</b>  |
| <b>4</b> | <b>Folgen unterlassener Mitwirkung</b>  | <b>7</b>  |
| <b>5</b> | <b>Haftung des Auftraggebers</b>  | <b>8</b>  |
| <b>6</b> | <b>Vergütung der Mitwirkungsleistungen</b>  | <b>9</b>  |
| <b>7</b> | <b>Probleme bei Mitwirkungsleistungen in der Praxis</b>   | <b>10</b> |
| 7.1      | Fehlende oder unzureichende Mitwirkung des Auftraggebers . . .                                    | 10        |
| 7.2      | Fehlende oder zu grobe Beschreibung der Mitwirkungsleistungen .                                   | 11        |
| 7.3      | Überforderung des Auftraggebers durch den Auftragnehmer . . . .                                   | 11        |
| <b>8</b> | <b>Empfehlungen an die Vertragspartner</b>  | <b>12</b> |
| 8.1      | Explizite Vertragliche Vereinbarung der Mitwirkungsleistungen . .                                 | 12        |
| 8.2      | Umgang mit noch unbekanntem Mitwirkungsleistungen zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses . . . . . | 12        |
| 8.3      | Erstellung eines Fristenplans . . . . .   | 12        |
| 8.4      | Explizite Definition der Rechtsfolgen bei unterlassener Mitwirkung                                | 13        |
| 8.5      | Kontrolle der Mitwirkungsleistungen durch den Auftragnehmer . .                                   | 13        |
| <b>9</b> | <b>Fazit</b>  | <b>14</b> |

# 1 Einführung: Bedeutung des Auftraggebers in IT-Projekten

Die Zusammenarbeit zwischen dem Auftraggeber und Auftragnehmer erweist sich in den meisten IT-Projekten als kritischer Erfolgsfaktor [1]. Der Auftraggeber analysiert und spezifiziert das Projekt. Außerdem kennt der Auftraggeber die Struktur und Anforderungen seines Unternehmens. Er stellt die Finanzierung sicher und trifft mit dem Auftragnehmer eine entsprechende Vereinbarung, die in einem Vertrag festgehalten werden soll.

Der Auftragnehmer nimmt seinerseits diese Anforderungen entgegen. Er soll prüfen, ob diese Anforderungen auf der Basis seines technischen Sachverstands machbar und verständlich sind. Der Auftragnehmer überlegt sich technische Lösungen und bietet diese dem Auftraggeber an. Dazu kommen selbstverständlich noch die rechtlichen und organisatorischen Überlegungen, die man in das Angebot an den Auftraggeber einschließt.

Der Auftraggeber beauftragt als Kunde eine Firma. IT-Projekte können unterschiedlichste Leistungen umfassen. Neben der Erstellung von Individualsoftware beinhalten IT-Projekte häufig die Migration von Daten aus dem bestehenden System in das neue System des Auftraggebers. Sie können auch umfangreiche Beratungsleistungen, Pflegeleistungen, Schulungsleistungen umfassen. Durch unterschiedlichste Ausgestaltungen und Kombinationen entsprechender Leistungen zeichnen sich IT-Projekte häufig durch eine ausgesprochen hohe Komplexität aus [2].

Der Erfolg solcher und vieler anderen IT-Projekten ist in der Regel nur dann sichergestellt, wenn die beiden Vertragspartner ihre Leistungspflichten rechtzeitig und ausreichend erbringen. Denn wenn der Auftragnehmer vom Auftraggeber nicht die erforderlichen Informationen, Zugänge und sonstige Unterstützung bekommt, kann er nicht, jedenfalls nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß, seine Leistungen erbringen. Wenn der Auftraggeber seine Mitwirkungsleistungen nicht erfüllt, kann dies auch zu rechtlichen Konsequenzen führen [3].

## 2 Wichtige Begriffe

Wenn man über die „Leistungen“ spricht, versteht man darunter oft Leistungen des Auftragnehmers. Dennoch sollte auch der Auftraggeber bestimmte Mitwirkungsleistungen haben und diese ordnungsgemäß erbringen.

Mitwirkungsleistungen des Auftraggebers können vertraglich vereinbart sein oder sich zum Beispiel aus dem Rücksichtnahmegebot (§ 241 Abs.2 BGB) oder nach Treu und Glauben (§ 242 BGB) ergeben.

§ 241 (Pflichten aus dem Schuldverhältnis)

(2) Das Schuldverhältnis kann nach seinem Inhalt jeden Teil zur Rücksicht auf die Rechte, Rechtsgüter und Interessen des anderen Teils verpflichten.

§ 242 (Leistung nach Treu und Glauben)

Der Schuldner ist verpflichtet, die Leistung so zu bewirken, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern.

### 2.1 Typische Mitwirkungsleistungen

Die genauen Mitwirkungshandlungen des Auftraggebers werden stark durch die Art, den Umfang und den Inhalt des Projektes bestimmt [5]. Aber es gibt natürlich sogenannte typische Mitwirkungspflichten, die man in fast jedem Vertrag oder in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGBs) findet.

Die Bestimmung einer Ansprechperson für den Auftragnehmer ist eine der wichtigsten Mitwirkungsleistungen des Auftraggebers. Denn es soll immer eine Person geben, die für den Ablauf des IT-Projektes zuständig ist. Die Herstellung eines engen Kontakts zwischen dem Auftragnehmer und Auftraggeber ist entscheidend, weil dadurch entsprechende Kommunikation und das gegenseitige Verständnis gesichert wird.

Der Auftraggeber oder der Ansprechpartner übernehmen die rechtzeitige Bereitstellung von Informationen, Materialien, Ressourcen und Daten. Sie ermöglichen den Zutritt zu den Geschäftsräumen.

Zu den typischen Mitwirkungsleistungen gehören auch das Priorisieren und Klassifizieren der Anforderungen und Spezifikationen, die Bereitstellung von IT- und Telekommunikationsinfrastruktur, die Vorbereitung von Meetings [5].

Falls es für die Umsetzung des Projektes erforderlich ist, können die Mitwirkungs-

leistungen des Auftraggebers eine Umstrukturierung der Organisation erfordern. Zusätzlich ist der Auftraggeber verantwortlich für die Definition der Testfälle, Akzeptanzkriterien sowie auch für die Bereitstellung der Testumgebung [6].

## 2.2 Beistellungsleistungen

Der Begriff „Beistellungsleistungen“ umfasst die Beistellungen des Auftraggebers in Form von Gegenständen oder anderen Gütern [5]. Typische Beistellungen sind zum Beispiel technische Geräte, Softwareprodukte, Softwarelizenzen und andere Infrastrukturkomponente.

## 2.3 Mitwirkungspflichten im Vergleich zu Mitwirkungsobliegenheiten

Alle oben beschriebenen Mitwirkungsleistungen kann man entweder als Mitwirkungspflichten oder als Mitwirkungsobliegenheiten klassifizieren.

Obliegenheiten sind keine Vertragspflichten [7]. Alle Mitwirkungsobliegenheiten werden vom Auftraggeber im eigenen Interessen erbracht, damit die Ziele des Vertrages erfüllt werden können [5]. Der Auftragnehmer kann den Auftraggeber auf die Vornahme einer Obliegenheit nicht verklagen. Aber die Nichterbringung einer Mitwirkungsobliegenheit kann nach den Grundsätzen des Mitverschuldens einige Konsequenzen haben.

Mitwirkungsleistungen des Auftraggebers sind nur dann Mitwirkungspflichten, wenn sie in einem Vertrag explizit als solche geregelt sind. Wenn man solche Mitwirkungspflichten verletzt, setzt sich der Auftraggeber Schadensersatzansprüchen aus und kann von dem Vertrag zurücktreten [3]. Es ist allerdings noch sehr wichtig zu unterscheiden, ob die Mitwirkungspflicht als Hauptpflicht oder Nebenpflicht vorgesehen ist. Davon hängen auch die Rechtsfolgen ab, die in Abschnitt 4 beschrieben sind.

# 3 Mitwirkung des Auftraggebers im Werkvertragsrecht

Im § 642 BGB wird es vorausgesetzt, dass die Mitwirkung des Auftraggebers im Rahmen eines Werkvertrages vom Gesetzgeber vorgesehen ist.

## § 642 BGB (Mitwirkung des Bestellers)

- (1) Ist bei der Herstellung des Werkes eine Handlung des Bestellers erforderlich, so kann der Unternehmer, wenn der Besteller durch das Unterlassen der Handlung in Verzug der Annahme kommt, eine angemessene Entschädigung verlangen.
- (2) Die Höhe der Entschädigung bestimmt sich einerseits nach der Dauer des Verzugs und der Höhe der vereinbarten Vergütung, andererseits nach demjenigen, was der Unternehmer infolge des Verzugs an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwerben kann.

Die Mitwirkung des Bestellers, die in § 642 BGB erwähnt wird, ist lediglich eine Obliegenheit. Wie es in Abschnitt 2.3 beschrieben wurde, sind solche Obliegenheiten nicht einklagbar. Aber die Nichterfüllung einer Mitwirkungsobliegenheit kann zum Annahmeverzug des Auftraggebers führen. Der Annahmeverzug löst wiederum einen Entschädigungsanspruch gem. § 642 BGB oder ein Kündigungsrecht gem. § 643 BGB aus.

## § 643 BGB (Kündigung bei unterlassener Mitwirkung)

Der Unternehmer ist im Falle des § 642 BGB berechtigt, dem Besteller zur Nachholung der Handlung eine angemessene Frist mit der Erklärung zu bestimmen, dass er den Vertrag kündige, wenn die Handlung nicht bis zum Ablauf der Frist vorgenommen werde. Der Vertrag gilt als aufgehoben, wenn nicht die Nachholung bis zum Ablauf der Frist erfolgt.

Gewinnanteil des Auftragnehmers ist durch § 645 BGB gesetzlich geschützt.

## § 645 BGB (Verantwortlichkeit des Bestellers)

- (1) Ist das Werk vor der Abnahme infolge eines Mangels des von dem Besteller gelieferten Stoffes oder infolge einer von dem Besteller für die Ausführung erteilten Anweisung untergegangen, verschlechtert oder unausführbar geworden, ohne dass ein Umstand mitgewirkt hat, den der Unternehmer zu vertreten hat, so kann der Unternehmer einen der geleisteten Arbeit entsprechenden Teil der

Vergütung und Ersatz der in der Vergütung nicht inbegriffenen Auslagen verlangen. Das Gleiche gilt, wenn der Vertrag in Gemäßheit des § 643 BGB aufgehoben wird.

(2) Eine weitergehende Haftung des Bestellers wegen Verschuldens bleibt unberührt.

Somit kann die Verletzung der Mitwirkungsobliegenheit durch den Auftraggeber zwar die in den §§ 642 und 643 BGB dargestellten Folgen haben, jedoch begründet sie keinen generellen Schadenersatzanspruch.

Wenn der Auftraggeber gezielt seine Mitwirkungsleistungen verweigert, statt nach § 649 BGB den Projektvertrag zu kündigen, schuldet er nur eine Entschädigung. Diese und ähnliche Missbrauchsmöglichkeiten sind allerdings durch § 242 BGB (Leistung nach Treu und Glauben) versichert.

# 4 Folgen unterlassener Mitwirkung

Das Gesetz schützt den Unternehmer, wenn der Auftraggeber seine Mitwirkungspflichten nicht richtig oder rechtzeitig erfüllt [3]. Solche Mitwirkungspflichten können im Bereich des IT entstehen, wenn der Auftraggeber zum Beispiel nicht die richtigen Informationen, Ressourcen oder Daten liefert oder keinen Zugang zu den Räumlichkeiten gewährt.

In diesem Fall ergeben sich verschiedene Rechtsfolgen für den Auftragnehmer. Wie es bereits schon erläutert wurde, hat der Auftragnehmer das Recht zur Kündigung gemäß § 643 BGB.

Ob der Auftragnehmer bei unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers Schadenersatz verlangen kann, hängt davon ab, ob es sich um eine Mitwirkungsobliegenheit oder um eine Mitwirkungspflicht handelt. Bei der Verletzung einer Obliegenheit kann der Auftragnehmer keinen Schadenersatz verlangen, aber dafür entstehen Ansprüche aus § 642 BGB.

Falls der Auftraggeber eine Mitwirkungspflicht verletzt hat, soll man klar stellen um welche Mitwirkungsleistung es geht. Schadensersatz statt der Leistung wegen Verletzung einer Hauptpflicht: §§ 280 Abs. 1, 3 i.V.m. 283 BGB. Schadensersatz statt der Leistung wegen Verletzung einer Nebenpflicht: §§ 280 Abs. 1, 3 I.V.m. 282 BGB. Schadensersatz neben der Leistung, egal ob Haupt- oder Nebenpflicht: § 280 Abs. 1 BGB. Außerdem regelt § 311 Abs. 2 und 3 BGB Entstehung eines vorvertraglichen Verhältnisses und § 323 BGB regelt den Rücktritt.

# 5 Haftung des Auftraggebers

Nicht jeder Auftraggeber kennt sich aus, ob er für die erbrachten Leistungen zu haften hat. Um diese Frage zu beantworten, muss man feststellen, ob der Auftragnehmer eine vom Auftraggeber angeforderte Mitwirkungsleistung geprüft hat oder nicht.

Prüft der Auftragnehmer die Leistungen nicht, obwohl er deren Fehler hätte erkennen können, haftet hauptsächlich der Auftragnehmer.

Prüft der Auftragnehmer die Leistungen und stellt deren Fehler fest, muss der Auftraggeber entscheiden, ob er die Nachbesserung erbringen will. In dem Fall, wenn keine angemessene Nachbesserung erfolgt und der Auftragnehmer seine Tätigkeiten fortfahren soll, entfällt die Haftung des Auftragnehmers in Zusammenhang mit den vom Auftraggeber erbrachten fehlerhaften Leistungen. Für diese trägt dann allein der Auftraggeber die Verantwortung. Alternativ kann er sich entscheiden, seine Leistungen nachträglich zu verbessern. In diesem Fall verbleibt die Gesamtverantwortung beim Auftragnehmer [5].

## 6 Vergütung der Mitwirkungsleistungen

In der Regel werden die Mitwirkungsleistungen des Auftraggebers nicht vergütet. Für den Auftraggeber spielt das eine sehr große Rolle, weil er in den meisten Fällen keine externen Ressourcen kostenlos erbringen will. Außerdem kann der Auftragnehmer für sich selbst einen Vorteil daraus ziehen. Um das zu vermeiden, kann man im Vertrag eine Bonus-/Malus-Regelung einfügen. Bonus-/Malusregelungen sollen Leistungsanreize schaffen, indem erhöhte Vergütungen bei vorzeitigem oder jedenfalls rechtzeitigem Erreichen eines Vertragsziels und/oder Vergütungsminderungen für Leistungsverzögerungen vereinbart werden [2].

Selbstverständlich kann der Auftragnehmer dadurch seinen Gewinnanteil positiv beeinflussen und gewisse Leistungen selbst erbringen, anstatt sie in Form von Mitwirkungsleistungen vom Auftraggeber zu fordern [5].

Der Umfang der Mitwirkungsleistungen des Auftraggebers spielt auch eine gewisse Rolle für die Gesamtkalkulation des Vertragsangebotes.

# 7 Probleme bei Mitwirkungsleistungen in der Praxis

In der Praxis treten sehr oft zahlreiche Probleme im Zusammenhang mit IT-Projekten auf. Fehlende oder zu grobe Beschreibung der Mitwirkungsleistung, Uneinigkeit der Vertragspartner, mangelhafte Koordination der Mitwirkungsleistungen oder Überforderung des Auftraggebers durch den Auftragnehmer sind einige der wichtigsten Gründe, die zu ernsthaften Problemen oder sogar zum Scheitern eines IT-Projektes führen könnten. In diesem Abschnitt werden die verbreitetsten Fälle und ihre möglichen Lösungsansätze besprochen.

## 7.1 Fehlende oder unzureichende Mitwirkung des Auftraggebers

Wenn der Auftraggeber seine Mitwirkungsleistungen teilweise oder überhaupt nicht erfüllt, muss der Auftragnehmer prüfen, ob diese Mitwirkungsleistungen ausreichend in dem Vertrag beschrieben und rechtzeitig angefordert wurden. Typische Fälle von unzureichend erbrachten Leistungen des Auftraggebers sind zum Beispiel keine Bereitstellung von Informationen über die aktuellen Änderungen im Projektverlauf, fehlende Softwarelizenzen oder fehlende Ansprechpartner für fachliche und technische Probleme.

In solchen Fällen sollte der Auftragnehmer die benötigten Mitwirkungsleistungen einfordern oder nachbessern lassen. Wenn der Auftraggeber allerdings seine mangelhafte Pflichten nicht nachbessert, kann der Auftragnehmer immer noch anbieten, die unzureichenden oder fehlenden Leistungen ersatzweise zu erbringen. Sollte der Auftraggeber darauf nicht eingehen, können Entschädigungsansprüche sowie auch ein Kündigungsrecht ausgelöst werden (Abschnitte 3, 4).

## 7.2 Fehlende oder zu grobe Beschreibung der Mitwirkungsleistungen

In der Praxis kann es vorkommen, dass die beteiligten Vertragspartner die vom Auftraggeber zu erbringenden Mitwirkungsleistungen nur oberflächlich oder sogar überhaupt nicht beschrieben haben. Dabei geschieht es zum Teil bewusst, weil manche Auftraggeber denken, dass sie nicht für konkrete Mitwirkungsleistungen in Anspruch genommen werden können. In Wirklichkeit ist das falsch. Wenn es erforderlich wird, kann der Auftragnehmer während des Projekts konkrete Anforderungen an dem Auftraggeber stellen.

Bei der ungenauen Beschreibung von Mitwirkungsleistungen muss der Auftraggeber einen sogenannten „mittleren Ausführungsstandard“ treffen, der in der Praxis sehr schwer zu erreichen ist. Die erbrachten Mitwirkungsleistungen werden von dem Auftragnehmer geprüft und bei ungenügender Qualität müssen sie nachgebessert werden. Bei Bedarf kann der Auftraggeber eine externe Unterstützung benötigen oder sogar den Auftragnehmer bitten, einige Mitwirkungsleistungen ersatzweise für ihn selbst vorzunehmen.

Aus diesem Grund ist es sehr wichtig alle Mitwirkungshandlungen im Vertrag einzuschließen, so dass sich die Vertragspartner bereits darauf einstellen können.

## 7.3 Überforderung des Auftraggebers durch den Auftragnehmer

Wie oben im Abschnitt 4 erwähnt, kann man gelegentlich beobachten, dass der Auftragnehmer fordert, die vom Auftraggeber zu erbringenden Mitwirkungsleistungen möglichst umfassend im Vertrag festzuhalten. In solcher Weise will der Auftragnehmer den Auftraggeber bei unterlassener Mitwirkung für das Scheitern des Projektes verantwortlich zu machen.

In diesem Fall ist der Auftraggeber durch die Fairnesspflicht nach § 242 BGB geschützt. Falls man feststellt, dass der Auftragnehmer die Überforderung des Auftraggebers hätte erkennen können, liegt ein Verstoß gegen die Grundsätze von Treu und Glauben.

# **8 Empfehlungen an die Vertragspartner**

## **8.1 Explizite Vertragliche Vereinbarung der Mitwirkungsleistungen**

Es sinnvoll vertraglich zu bestimmen, dass der Auftragnehmer die Mitwirkungsleistungen ausdrücklich einfordern muss. Die Vertragspartner sollen auch vertraglich den Fall festhalten, wenn die Mitwirkungsleistungen durch den Auftraggeber nicht oder nicht rechtzeitig erbracht werden. Es ist auch empfehlenswert alle sämtliche Vergütungsfragen rund um das Thema Mitwirkungsleistungen zu regeln. Auch die bereits erwähnte Bonus- /Malus-Regelung ist in diesem Zusammenhang sinnvoll.

## **8.2 Umgang mit noch unbekanntem Mitwirkungsleistungen zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses**

In der Praxis komplexer IT-Projekte ergeben sich sehr oft zusätzliche Mitwirkungsleistungen, die bei Vertragsabschluss noch nicht bekannt sind. Die Vertragspartner sollten ein Verfahren vereinbaren, wie sie mit neu aufkommenden Anforderungen bezüglich Mitwirkungsleistungen umgehen werden.

## **8.3 Erstellung eines Fristenplans**

Es ist sehr wichtig, dass der Auftragnehmer einen Aktivitäten- und Fristenplan erstellt und pflegt. Dabei kann der Auftragnehmer feststellen, ob dieser Plan den vorgegebenen Projektterminen genügt und dem entspricht, was der Auftraggeber leisten kann.

Mit der Erstellung eines Fristenplans wird das Thema des rechtzeitigen Abrufs der Mitwirkungsleistungen erfolgreich abgeschlossen, weil dokumentiert wird, zu welchen Terminen der Auftraggeber seine vereinbarten Mitwirkungsleistungen erbringen muss.

## **8.4 Explizite Definition der Rechtsfolgen bei unterlassener Mitwirkung**

Sehr wichtig ist es, die Folgen unterlassener Mitwirkung festzustellen. Die Vertragsstrafen und Klärung von Schadenersatzfragen sind die wichtigsten Regelungen im Falle einer unterlassenen Mitwirkung.

## **8.5 Kontrolle der Mitwirkungsleistungen durch den Auftragnehmer**

Der Auftragnehmer sollte für die Kontrolle der Mitwirkungsleistungen seines Vertragspartners entsprechende Zeit und entsprechenden Aufwand einplanen.

Unter anderen sind auch die genaue Festlegung eines Ansprechpartners oder anderer Kommunikationskanäle, zwingende Überprüfung der Leistungsfähigkeiten von Auftraggeber, mögliche Unterstützung des Auftraggebers durch den Auftragnehmer und andere Empfehlungen sehr wichtig.

## 9 Fazit

Die Organisation und Vorgehensweise von Mitwirkungsleistungen werden im Rahmen von komplexen IT-Projekten sehr häufig unterschätzt. Die Mitwirkungsleistungen sind in jedem einzelnen Fall unterschiedlich, aber die vertraglichen Vereinbarungen müssen das Gleichgewicht für die beiden Vertragspartner halten.

Die Folgen unterlassener Mitwirkung können für den Auftraggeber von Schadensersatzansprüchen bis zur Kündigung des Vertrages reichen.

Um diese und andere Probleme zu vermeiden, sollte bereits bei der Vertragsgestaltung das Thema Mitwirkungsleistungen des Auftraggebers besprochen und geregelt werden. Im Sinne einer erfolgreichen Projektdurchführung haben beide Vertragspartner daran Interesse.

# Literaturverzeichnis

- [1] Müller-Hengstenberg, Claus D.; Krcmar, Helmut Aufsatz. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers bei IT-Projekten. CR 2002, 549-557
- [2] Dr. Christian Lemke. Vertragsgestaltung bei IT-Projekten. Online Artikel, Link Quelle: [http://www.heissner-struck.de/Vertragsgestaltung\\_bei\\_IT-Projekten.pdf](http://www.heissner-struck.de/Vertragsgestaltung_bei_IT-Projekten.pdf)
- [3] Yvonne A. E. Schulten. Mitwirkung des Auftraggebers im IT-Projekt – Schwierigkeiten und rechtliche Konsequenzen. Online Artikel, Link Quelle: <http://www.it-recht-kanzlei.de/it-projekt-mitwirkung-auftraggeber.html>
- [4] Stefan G. Kramer. Werkvertrag: Mitwirkungspflichten des Auftraggebers. Online Artikel, Link Quelle: <http://www.anwaltskanzlei-online.de/2011/04/26/werkvertrag-mitwirkungspflichten-des-auftraggebers/>
- [5] Dr. Sarre Habilitationsschrift-Juristisches IT-Projekt Management, Kapitel 4
- [6] Osterhage, Wolfgang 2009. Abnahme komplexer Software-Systeme: Das Praxishandbuch. Berlin, Heidelberg: Springer. Online im Internet:<http://www.springerlink.com/content/g67542>
- [7] Prof. Dr. Thomas Hoeren IT-Recht Online im Internet:<http://www.uni-muenster.de/Jura.itm/hoeren/itm/wp-content/uploads/Skriptum-IT-Vertragsrecht2.pdf>